Im Internet unter www.amt-guestrow-land.de/bekanntmachungen am 30.08.2016 veröffentlicht.

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt **Mittleres Mecklenburg** -Flurneuordnungsbehörde-



Az.: 30a/5433.3-2-53-0025

Bodenordnungsverfahren: "Recknitz-Spoitgendorf"

Gemeinden: Plaaz, Kuhs

Landkreis: **Rostock**

Öffentliche Bekanntmachung

Schlußfeststellung

Gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBI. I S. 546) mit späteren Änderungen wird das Bodenordnungsverfahren "Recknitz-Spoitgendorf" mit folgender Feststellung abgeschlossen:

- 1. Die Ausführung nach dem Bodenordnungsplan ist bewirkt.
- 2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
- 3. Die Teilnehmergemeinschaft bleibt gemäß § 151 FlurbG in Selbstverwaltung unter Aufsicht der Flurbereinigungsbehörde bestehen.

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlußfeststellung an die Teilnehmergemeinschaft ist das Bodenordnungsverfahren beendet.

Gründe

Der Abschluss des Bodenordnungsverfahrens ist zulässig und begründet.

Die Ausführung des Bodenordnungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Das Grundbuch und das Liegenschaftskataster wurden nach den Ergebnissen der Bodenordnung berichtigt.

Das Bodenordnungsverfahren ist daher gemäß § 149 FlurbG durch die Schlußfeststellung abzuschließen.

Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock
E-Mail: poststelle@stalumm.mv-regierung.de
Tel.: 0381/331-670 Fax: 0381/331-67799

Folgende Aufgaben sind noch durch die Teilnehmergemeinschaft zu erfüllen:

- Einhaltung der Zweckbindungsfrist hinsichtlich der Maßnahmen:

Maßnahme- Nr.	Maßnahme	Zweckbindungsfrist bis Ende
M 30-31	Anpflanzungen und Entwicklung von Feldhe- cken und Feldgehölzen (teilweise)	2021
М 13-27	Dammschüttung in den Augrabenwiesen	2022
M 30-31	Anpflanzungen und Entwicklung von Feldhe- cken und Feldgehölzen (anteilig) mit KIF	2022

Daher bleibt die Teilnehmergemeinschaft bestehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlußfeststellung ist als Rechtsbehelf der Widerspruch gegeben. Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung beginnt, beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch in der Dienststelle Bützow, Schloßplatz 6, 18246 Bützow zur Niederschrift eingelegt werden.

Dieser Rechtsbehelf steht auch der Teilnehmergemeinschaft "Recknitz-Spoitgendorf" zu.

Bützow, 19. August 2016

Im Auftrag

Romuald Bittl